

Merkblatt für bewilligungspflichtige Veranstaltungen durch das Polizeikommando

relevante Gesetzesbestimmungen / Verordnungen / Dekrete

nachzuschlagen in:

- Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19.12.1958	SR 741.01
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13.11.1962	SR 741.11
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5.9.1979	SR 741.21
- Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20.11.1959	SR 741.31
- Strassenverkehrsverordnung (SVV/AG) vom 12.11.1984 [Vollzug Kanton Aargau]	SAR 991.111
- Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977	SAR 661.110
- Verordnung über die von der Kantonspolizei zu beziehenden Gebühren vom 24. April 1996	SAR 661.135

die wichtigsten Bestimmungen im Detail:

Art. 52 SVG Sportliche Veranstaltungen

- Abs. 1 Öffentliche Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen sind verboten.
- Abs. 2 Andere motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, ausgenommen Ausflugsfahrten, bedürfen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.
- Abs. 3 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
- die Veranstalter Gewähr bieten für einwandfreie Durchführung;
 - die Rücksicht auf den Verkehr es gestattet;
 - die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden;
 - die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist

Art. 72 SVG Rennen (Haftpflicht-Versicherung allgemein)

- Abs. 4 Zur Deckung der Haftpflicht der Veranstalter, Teilnehmer und Hilfspersonen gegenüber Dritten, wie Zuschauern, anderen Strassenbenützern und Anwohnern, ist eine Versicherung abzuschliessen.

Art. 95 VRV Bewilligungen

- Abs. 1 Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.
- Abs. 2 Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung.

Art. 101 SSV Signale; Grundgesetz

- Abs. 1 In dieser VO nicht vorgesehene Signale und Markierungen sind unzulässig.

Art. 105 SSV Signale; Aufsicht

- Abs. 1 Die Behörde lässt unnötige Signale entfernen. Signale, die ohne Bewilligung angebracht wurden, werden auf Kosten des Pflichtigen entfernt.

Art. 31 VVV Versicherungsnachweis (graue Karte)

- Abs. 1 Wer eine versicherungspflichtige Veranstaltung durchführt, hat der Behörde jedes davon berührten Kantons einen Versicherungsnachweis abzugeben, der befristet sein kann.

§ 4 SVV/AG Zuständigkeit Kanton / Polizeikommando (PKO)

- Abs. 1 Das Polizeikommando ist zuständig für
- die Bewilligung zur Verwendung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen und Anhängern;
 - e)⁷⁾ die Bewilligung motorsportlicher Veranstaltungen auf allen öffentlichen Strassen gemäss Art. 52 SVG und Art. 94-95 VRV; (vgl. § 6.1 GVS)
 - e^{bis}) die Bewilligung anderer sportlicher sowie kultureller und kommerzieller Veranstaltungen auf Kantonsstrassen
 - e^{ter}) Verkehrsanordnungen und Signalisationen von insgesamt max. 8 Tagen Dauer gemäss Art. 3 Abs. 6 SVG und Art. 107 Abs. 4 SSV i.V.m. § 4 lit. e und e^{bis}

§ 6 SVV/AG Zuständigkeit Kanton / Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

- Abs. 1 Das Departement Bau Verkehr und Umwelt ist zuständig für
- die in die kantonale Zuständigkeit fallenden Verkehrsanordnungen, Signalisationen, inklusive sämtlicher Wegweisungen und Markierungen auf Kantonsstrassen gemäss § 1 GVS
 - die Zustimmung zu Strassenreklamen im Sinne von § 3 Abs. 3 GVS
 - die Aufsicht über Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeindestrassen und privaten Strassen

§ 7 SVV/AG Zuständigkeit Gemeinde / Gemeinderat

- Abs. 1 Der Gemeinderat ist zuständig für
- die Verkehrsanordnungen, Signalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen sowie privaten Strassen gemäss § 1 GVS;
 - die Bewilligung für die Verwendung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern abseits öffentlicher Strassen zu Sport- und Vergnügungszwecken gemäss § 6 GVS;
 - die Bewilligung für radsportliche Veranstaltungen auf Gemeindestrassen sowie auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer.

die wichtigsten Bedingungen / Auflagen / Hinweise:

allgemein

- Strassensperren/Verkehrsbehinderungen sind, aus Rücksicht auf den Durchgangsverkehr, nur soweit zu vollziehen, wie es örtlich absolut notwendig und auch verantwortbar ist. (Minimale Verkehrsbehinderung - maximale Verkehrssicherheit.)
- Keine Sperren von Kantonsstrassen ohne geeignete, verantwort- und zumutbare Umleitungsmöglichkeiten.
- Die ungehinderte Zu-, Durch- und Wegfahrt von Rettungsfahrzeugen ist jederzeit zu gewährleisten. (Notfall-/Rettungssachsen)
- Das Parkieren auf Strassen richtet sich nach Art. 19 VRV. (Nicht bewilligungsfähig. Notfall-/Rettungssachsen sind frei zu halten.)
- Temporär bewilligte Signale, Wegweiser und Hinweistafeln haben der Signalisationsverordnung (SSV) zu entsprechen.
- Für den ausschliesslichen Verkehrsdienst auf öffentlichen Strassen, bei Absperrungen und an exponierten Stellen von Umleitungen, sind ausgebildete und uniformierte Personen einzusetzen. (Eine Liste privater Sicherheitsdienste mit Bewilligung ist unter www.ag.ch / Kantonspolizei / Sicherheit & Ordnung / private Sicherheitsunternehmungen zu finden.)
- Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden.
- Nicht bewilligungsfähige Begehren oder unvollständige Gesuchsunterlagen werden zurückgewiesen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

zusätzlich bei Radrennen bzw. sportlichen Veranstaltungen auf den Strassen

- Dem Sanitäts-/Rettungsdienst ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- An exponierten Stellen der Rennstrecke (Kreuzungen, engen Kurven, vor starken Gefällen etc.) sind versierte 'Sicherheitsposten' (mit orange Westen, Armstulpen und roten Flaggen) zur Streckensicherung einzusetzen.
- Das eingereichte Konzept der Streckensicherung ist integrierender Bestandteil der Bewilligung.
- Der Streckenchef hat sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass alle 'Sicherheitsposten' gemäss Konzept besetzt sind.
- Auf nicht speziell gesicherten Strassen haben sich Rennteilnehmer und Begleitfahrzeuge an die Verkehrsvorschriften zu halten.
- Teilnehmer von Strassen-Radrennen sind mit der Ausschreibung und vor dem Start ausdrücklich auf die Einhaltung der Verkehrsvorschriften aufmerksam zu machen.
- Vorkehrungen durch welche die Strassen oder Bestandteile derselben beschädigt werden, sowie das Aufmalen von Zeichen jeglicher Art sind verboten.
- Der Aushang von Schriftbändern und anderen Ankündigungen über den Strassen ist ausserhalb des Start- und /oder Zielgebietes nicht erlaubt.

den kompletten Gesuchsunterlagen sind beizulegen

- Kartenausschnitt 1:25000 oder 1:50000 mit Streckenführung + Marschtabelle (Sport-Events)
- Sicherheitskonzept mit Standorte und Aufgaben der Streckenposten (Sport-Events)
- Versicherungsnachweis ('graue Karte') im Original (Sport-Events/Grossanlässe)
- Kopien kommunaler Bewilligungen involvierter Gemeinden/Städte (alle Begehren)
- Kartenausschnitt/Ortsplan mit eingezeichneter Situation (übrige Veranstaltungen/Umzüge etc.)
- Reglement / Statuten (Sport-Events / Radrennen, 1. Anträge)

Welche Begehren sind nicht durch das Polizeikommando bewilligungsfähig:

Nachfolgende Aufzählung zeigt die häufigsten Begehren und Ansinnen, welche durch das PKO nicht bewilligt werden können. (nicht abschliessend)

Begehren / Ansinnen

- Demonstrationen / Kundgebungen (politisches Grundrecht)
- Verkehrsmassnahmen die länger als 8 Tage dauern (Art. 107 Abs. 4 SSV)
- Begehren für Parkplätze auf den Kantonsstrassen (Art. 37 SVG; Art. 19 + 41 VRV)
- Verwendung Kantonsstrassen für Bauten jeglicher Art
- Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit Bauarbeiten jeglicher Art
- Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit andern beruflichen Tätigkeiten
- künstlerische Darbietungen / Aktivitäten an/auf Kantonsstrassen
- temporäre Aufhebungen rechtsgültig bestehender Signalisation
- Reklame allgemein an/auf Kantonsstrassen und deren Einrichtungen
- Zulassung von Fahrzeugen jeglicher Art
- Bewilligungen nautischer Veranstaltungen
- **Rallye** (wird im Aargau nicht bewilligt)
- Motorfahrzeuge abseits öffentlicher Strassen zu Sport- + Vergnügungszwecken

Zuständigkeit

politische Behörde
BVU
BVU
BVU
BVU
BVU
BVU
Gemeinde / BVU
Gemeinde / BVU
StVA
BVU
politisches **NEIN**
Gemeinde

Rückfragen:

Bei Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter:

Kantonspolizei Aargau, Mobile Polizei/Veranstaltungen, Länzert 10, 5503 Schafisheim

E-Mail: veranstaltungen@kapo.ag.ch Tel.: 062 886 88 88 / direkt: 062 886 01 01